



**Liechtensteinische
Rechtsanwaltskammer**

Vaduz, 24. August 2023

Regierung des Fürstentum
Liechtenstein
Ministerium für Inneres,
Wirtschaft und Umwelt
Frau Regierungschef-
Stellvertreterin Sabine Monauni
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
9490 Vaduz

Vernehmlassung der Regierung betreffend die Abänderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches

Sehr geehrte Frau Regierungschef-Stellvertreterin

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer (RAK) nimmt gerne die Gelegenheit wahr, zum eingangs erwähnten Vernehmlassungsbericht wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Stärkung der Mindestanforderungen für die Unterrichtung über die wesentlichen Aspekte des Arbeitsverhältnisses und der Mindestanforderungen für die Arbeitsbedingungen sind grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings schlägt die RAK vor, die in § 1173a Art. 1 Abs. 2a ABGB geplante Ankündigungsfrist von einer Woche für einen Einsatz bei der Arbeit auf Abruf zu verkürzen; dies insbesondere im Hinblick darauf, dass Art. 10 Abs. 1 Bst. b der Richtlinie (EU) 2019/1152 eine angemessene Ankündigungsfrist vorsieht, was aus unserer Sicht auch bei einer Verkürzung der Ankündigungsfrist von einer Woche noch der Fall ist.

Im vorgeschlagenen § 1173a Art. 27a Abs. 10 ABGB wird eine Frist von einer Woche festgelegt, nach deren Verstreichen die gesetzliche Vermutung aufgestellt wird, dass die Probezeit abgelaufen und das Arbeitsverhältnis als unbefristet abgeschlossen gilt. Angesichts dieser Auswirkungen und da die Richtlinie (EU) 2019/1152 keine bestimmte Frist festlegt, regen wir an, die Frist von einer Woche auf z.B. 4 Wochen zu verlängern.

Im Rahmen der geplanten Einführung des neuen §1173a Art. 27a ABGB, sollen die Bestimmungen zum Schutz der Persönlichkeit des Arbeitnehmers bezüglich der Information über Vertragsinhalte aufgenommen werden. Die RAK schlägt vor, die neuen Bestimmungen zum Schutz der Persönlichkeit des Arbeitnehmers in einem gesonderten Kapitel abzufassen und damit die Unterscheidung zur Arbeit auf Abruf speziell hervorzuheben. Durch die Unterscheidung zwischen dem jetzigen Arbeitsrecht und die mit der Richtlinie (EU) 2019/1152 eingeführten Bestimmungen zur Arbeit auf Abruf in einem separaten Kapitel wird klargestellt, dass die im neuen Kapitel erwähnten Begrifflichkeiten aus der Richtlinie resultieren.

Allenfalls könnte auch angedacht werden, alle Abweichungen und Besonderheiten für die Arbeit auf Abruf in einem separaten Kapitel zu regeln. Dies würde die Lesbarkeit der Bestimmungen wesentlich vereinfachen.

Die Regierung plant, in § 1173a Art. 9a ABGB die verschiedenen Fallkonstellationen und Voraussetzungen, unter denen Lohn- und/oder Entschädigungsansprüche bei der Arbeit auf Abruf bestehen bzw. ausgeschlossen sind, zu regeln. Wir regen an, klar zu formulieren, was unter «Lohn» und «Entschädigung» zu verstehen ist. Es wäre zudem wünschenswert, die im neuen § 1173a Art. 27a ABGB erwähnten Begriffe «Referenzzeiten» (Abs. 1 Bst. m Ziff. 2), «Mitgliedstaat» (Abs. 2) und «bilden oder angehören» (Abs. 8 Bst. a) klar zu definieren. Zudem schlägt die RAK vor, § 1173a Art. 45b Abs. 2 zweiter Satz ABGB zu streichen, da dieser Zusatz nicht notwendig ist.

Im Übrigen hat die RAK zum Vernehmlassungsbericht keine weiteren Anmerkungen.

Wir danken für die Kenntnisnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Dr. iur. Manuel Walser

Vizepräsident